

Fragen und Antworten zur Umsetzung

Der “Zusatzqualifikation personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen“ für Fachpraktiker Hauswirtschaft

1. Welche beruflichen Vorteile haben Auszubildende durch diese Zusatzqualifikation?

Die Auszubildenden können eine weitere Qualifizierung nachweisen, mit der sie Grundkenntnisse in Tätigkeiten der hauswirtschaftlichen Unterstützung in Pflegeeinrichtungen und eine erhöhte Belastbarkeit belegen.

2. Gibt es die Möglichkeit, dass die Zusatzqualifikation personenbezogene Dienstleistung in Senioreneinrichtungen der Qualifikation einer Betreuungskraft nach § 43b, § 53c SGB XI gleichgestellt wird und damit eine Bezahlung nach dem Pflegemindestlohn erfolgen muss?

Eine Gleichstellung beider Qualifikationen war nicht Ziel bei Einführung der Zusatzqualifikation und fällt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der LWK Niedersachsen.

3. Durchführung des Praktikums: wie viele Arbeitstage im Betrieb sollen es mindestens sein? Gilt die Regelung der betriebspraktischen Ausbildung?

Ja, während des Praktikums gelten die gleichen Vorgaben wie für die betriebspraktische Ausbildung:

3 Tage im Betrieb, 1 Tag Berufsschule, 1 (Rückhol-) Tag für Stützunterricht + Qualifizierung

4. Wird das Praktikum für die Zusatzqualifizierung auf die Dauer des betriebspraktischen Praktikums angerechnet?

Ja, das Praktikum im Rahmen der Zusatzqualifikation kann auf die Dauer des betriebspraktischen Praktikums angerechnet werden.

Die Möglichkeit, die betriebspraktischen Zeiten auszudehnen, besteht jederzeit.

5. Kann die Praktikumszeit für die Zusatzqualifizierung in ein vorgeschaltetes Orientierungspraktikum und ein Hauptpraktikum auf gesplittet werden?

Das Praktikum kann in verschiedene Abschnitte aufgeteilt werden. Wichtig ist, dass die Möglichkeit zur Reflektion der Praxiserfahrungen (s. Übersicht der Unterrichtsstunden, §2. Abs. 2 der Regelung) zeitnah erfolgen kann.

Eine Durchführung des vollständigen Theorieunterrichts im Block – z.B. zu Beginn oder am Ende der Qualifizierung - ist nicht vorgesehen.

6. Gilt die Genehmigung für mehrere Jahrgänge oder muss sie jedes Jahr neu beantragt werden?

Die Genehmigung muss für jeden neuen Prüfungsdurchlauf neu beantragt werden, da es jederzeit Änderungen in der Personalbesetzung geben kann.

7. Warum ist eine technische und räumliche Ausstattung beim Bildungsträger erforderlich, wenn die praktische Durchführung in der Senioreneinrichtung stattfindet? Gibt es Mindestanforderungen?

Wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass Ausbildungsinhalte und der Einsatz dazugehöriger Arbeitsmittel und –geräte an anderer Stelle ausreichend vermittelt werden können – z.B. in der Senioreneinrichtung - muss ein Bildungsträger diese nicht gesondert vorhalten.

Wichtig ist, dass die Auszubildenden alltagsübliche Arbeitsmittel und –geräte kennen gelernt haben und ihren Einsatz üben konnten.

8. Wo erfolgt die Prüfung?

Die Prüfungsorganisation erfolgt entsprechend der Nachfrage. Auch die LWK legt Wert darauf, die Belastung der Auszubildenden so gering wie möglich zu halten.

9. Wo sind die geltenden Dokumente und Vordrucke einsehbar?

Die folgenden Dokumente und Vordrucke sind im Downloadcenter der LWK Niedersachsen verfügbar:

<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/berufsbildung/nav/878/action/downloadcenter/dlc/281.html>

- Regelung der Zusatzqualifikation
- Curriculum für den Theorieunterricht
- Praktikumsleitfaden
- Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme zur Vermittlung der Zusatzqualifikation "Personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen" im Ausbildungsberuf Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft
- Anmeldung zur Prüfung der Zusatzqualifikation
- FAQ und Erläuterungen zur Prüfung der Zusatzqualifikation